

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende

Die Ausbildung wird nach dem Ausbildungsberufsbild Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit der Verordnung über die Berufsausbildung vom 18. März 2005, BGBl. Teil I vom 23. März 2005, S. 794 ff., in Kraft getreten am 1. August 2005, durchgeführt. Eine sachlich-zeitliche Gliederung (§ 4.1 BBiG) der Berufsausbildung ist erstellt und dem/der Auszubildenden ausgehändigt worden.

Nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/frau für Tourismus und Freizeit“ wird folgende Wahlqualifikationseinheit festgelegt:

Auswahlliste

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebssicherheit - Technischer Betriebsablauf - Pflege und Wartung |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Gestaltung der Destination: <ul style="list-style-type: none"> - Destinationsprofil - Kooperation in der Destination - Destinationsvermarktung |

Aus der Auswahlliste muss eine Wahlqualifikationseinheit gewählt werden. Bitte ankreuzen.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r/ggf. gesetzl. Vertreter